



AbwasserVerband

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG

des Zweckverbandes „Abwasserverband“

Aufgrund der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 307) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), i.V.m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), hat der Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht - Niederschlagswasser
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlage
- § 12 Abscheider
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 15 Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben
- § 17 Fäkalschlamm Entsorgung

IV. Schlussvorschriften

- § 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Einleiterkataster
- § 21 Altanlagen
- § 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Beiträge und Gebühren
- § 28 Widerruf
- § 29 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Der Abwasserverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe
 - d) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt (dezentrale Abwasserbeseitigung).
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).
3. Der Abwasserverband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Abwasserverband.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der Abwasserverband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
2. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
5. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im Drucksystem, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Pumpenschacht bzw. hinter der elektrischen Steuerungsanlage für die Pumpe bzw. hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält hierbei ein Grundstück keinen eigenen Pumpenschacht (§ 9 Abs. 1 Satz 2), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen einschließlich Revisionsschacht an dessen Grundstücksgrenze.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

6. Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionschächte, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Abwasserverbandes stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich der Abwasserverband bedient,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Abwasserverband und dessen Beauftragten.
7. Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim Abwasserverband und dessen Beauftragten.
8. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen, sonstige dingliche Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

1. Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem/seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

4. Der Abwasserverband kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 149 Abs. 6 S. 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Abwasserverband. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Abwasserverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
6. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

1. Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
2. Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist dem Abwasserverband zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Abwasserverband gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Abwasserverband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

1. Der Abwasserverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

Für häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird auf eine Genehmigung verzichtet.

2. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

3. Der Abwasserverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Der Abwasserverband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Abwasserverband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Der Abwasserverband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Abwasserverband sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

1. Der Entwässerungsantrag ist beim Abwasserverband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlage Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
3. Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
4. Der Abwasserverband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 1 - 19 geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Abwasserverband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Abwasserverband innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
4. In die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser) darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- und Grundwasser eingeleitet werden.

5. Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
- das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - die öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- Jauche, Gülle Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und andere flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfällen und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrlicht, Asche) und von feuergefährlichen, explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organischen Lösungsmitteln, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

6. Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder die/der durch sie/ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte/r, Mieter/in, Pächter/in) und der/die Verursacher/in den Abwasserverband unverzüglich zu unterrichten.
7. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

PARAMETER	GRENZWERT
------------------	------------------

1. Allgemeine Parameter

a)	Temperatur	35 ⁰ C
b)	pH-Wert	6,5 - 10
c)	Absetzbare Stoffe	10 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
	Der Grenzwert ist nur festzusetzen soweit eine Schlammab-scheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei-se der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.	
d)	Hydroxide der unter Nr. 2 a) - p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
e)	Bei Umgang mit asbesthaltigem Material: abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l

2. Anorganische Stoffe (gesamt)

mg/l

a)	Antimon	(Sb) :	1
b)	Arsen	(As) :	0,1
c)	Barium	(Ba) :	3
d)	Blei	(Pb) :	1
e)	Cadmium	(Cd) :	0,2
f)	Chrom, 6-wertig	(Cr ⁶⁺) :	0,2
g)	Chrom, gesamt	(Cr) :	1
h)	Cobalt	(Co) :	2
i)	Kupfer	(Cu) :	1
j)	Nickel	(Ni) :	1
k)	Quecksilber	(Hg) :	0,05
l)	Selen	(Se) :	1
m)	Silber	(Ag) :	2
n)	Vanadium	(V) :	2
o)	Zink	(Zn) :	2
p)	Zinn	(Sn) :	2
q)	Ammonium (NH ₄ ⁺) bzw. Ammoniak (NH ₃), berechnet als N		150
r)	Chlor, freisetzbar	(Cl ₂) :	0,5
s)	Cyanid, leicht freisetzbar	(Cn ⁻) :	1
t)	Cyanid, gesamt	(Cn ⁻) :	5
u)	Fluorid	(F ⁻) :	50
v)	Nitrit (dieser Grenzwert ist nur festzusetzen wenn die anfallen-de Fracht 4 kg (NO ₂ ⁻) pro Tag übersteigt	(No ₂ ⁻) :	20
w)	Sulfat	(So ₄ ²⁻) :	600
x)	Sulfid	(S ²⁻) :	2

3. Organische Stoffe

a)	Kohlenwasserstoff gesamt (Mineralöl-Verbindungen)	20
b)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z.B. emulgierte oder suspen-dierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergl.)	150
c)	Adsorbierbare organische Halogen-Verbindungen (AOX), be-rechnet als organisch gebundenes Chlorid	1
	- Einzelstoffe hiervon, z.B. Tetrachlorethen, berechnet als Cl ⁻	0,5
d)	Phenol-Verbindungen, berechnet als C ₆ H ₅ OH	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

8. Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltgesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I Seite 1564) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den nummerierten Anhängen in der Anlage 2 bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten.

Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

9. Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist.

Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 10) erforderlich ist.

Beim pH-Wert nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn dadurch eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

10. Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.

11. Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

12. Der Abwasserverband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.

13. Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.

14. Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38⁰ C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden.

15. Abs. 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Abs. 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

16. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Abwasserverband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

17. Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

18. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 5 und Abs. 7 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Abwasserverband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und die Ursachen hiervon zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.
19. Der Abwasserverband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen des § 8 eingehalten werden. Er kann ferner anordnen, dass der/die Grundstückseigentümer/in bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen, Kontrollbegehungen und den Einbau selbständiger Messgeräte mit den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Schmutzwasserkanalisation und Grundstücksentwässerungsanlage zu dulden hat. Die hierfür anfallenden Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen, sofern durch die Beprobung eine Grenzüberschreitung festgestellt wird. § 8 Abs. 14 findet keine Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasseranlage

§ 9 Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Abwasserverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Abwasserverband.
2. Der Abwasserverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
3. Der Abwasserverband lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe herstellen.
4. Beauftragten und Mitarbeitern des Abwasserverbandes ist zur Herstellung und Überwachung des Anschlusskanals und des Revisionschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
5. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
6. Der Abwasserverband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch ihr/sein Verschulden erforderlich geworden ist.
7. Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Januar 1995, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der/die Anschlussnehmer/in eine Abwasserhebeanlage auf ihre/seine Kosten einzubauen.

2. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 - „Erdarbeiten“, VOB Teil C in der Fassung vom Dezember 1992 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem Abwasserverband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des Abwasserverbandes zu erfolgen.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Abwasserverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Abwasserverband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Abwasserverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der/die Grundstückseigentümer/in auf Verlangen des Abwasserverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem/der Grundstückseigentümer/in vom Abwasserverband eine angemessene Frist einzuräumen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dieses erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Abwasserverband. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

6. Fallen auf einem Grundstück häusliches und nichthäusliches betriebliches Abwasser an, so kann der Abwasserverband verlangen, dass für das betriebliche Abwasser eine geeignete Probenentnahmemöglichkeit geschaffen wird. Er kann gegebenenfalls die Trennung der Teilströme in häusliches und betriebliches Abwasser fordern.

§ 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

1. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.

2. Die Einleitungswerte gem. § 8 Abs. 7 und 8 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
4. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
5. Der Abwasserverband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Abwasserverband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
6. Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 8 Abs. 7 und 8 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
7. Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Abwasserverband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der/die Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 12 Abscheider

1. Der/die Eigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte eines Grundstücks auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gem. DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Januar 1995, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
2. Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlage gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
3. Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 - „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“, Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 in der Fassung vom März 1989, Teil 3 in der Fassung vom September 1978, Teil 4 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 5 in der Fassung vom Februar 1991, Teil 6 in der Fassung vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) -, für Fettabscheider nach DIN 4040 - „Abscheideanlagen für Fette“, Teil 1 in der Fassung vom März 1989, Teil 2 in der Fassung vom März 1989 (beide: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) -, und für Heizölabscheider nach DIN 4043 - „Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“ vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - .
4. Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern hat der/die Grundstückseigentümer/in bzw. der/die Erbbauberechtigte entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Diepholz getroffenen Regelung auf ihre/seine Kosten durchführen zu lassen.

5. Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von dem/der Eigentümer/in bzw. dem/der Erbbauberechtigten des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Sie/er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Abwasserverband anzuzeigen. Die/der Anzeigepflichtige haftet für jeden Schaden, der dem Abwasserverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Den Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandenes Werkzeug zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 in der Fassung vom September 1978, Teil 3 in der Fassung vom Juli 1982, Teil 4 in der Fassung vom November 1994, Teil 30 in der Fassung vom Juni 1987, Teil 31 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 32 in der Fassung vom Juni 1986, Teil 33 in der Fassung vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15

Bau, Betrieb und Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

1. Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entschlamm/entleert werden können. Dem Abwasserverband und den von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entschlammung und Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
2. Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.
3. Dem Abwasserverband ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgruben
 - b) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen)

- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
4. Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 16

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

1. Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Abwasserverband rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.

§ 17

Fäkalschlamm Entsorgung

1. Kleinkläranlagen werden vom Abwasserverband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt.
2. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Abwasserverband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
3. Werden dem Abwasserverband die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt mindestens alle zwei Jahre eine Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den Abwasserverband oder durch von ihm Beauftragte. Der Abwasserverband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von den Beauftragten des Abwasserverbandes oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 19 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Abwasserverband mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Abwasserverband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
3. Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem Abwasserverband mitzuteilen.
4. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem Abwasserverband sowohl von Veräußerer/Veräußerin als auch von Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Eigentümer/in dies unverzüglich schriftlich dem Abwasserverband mitzuteilen.

§ 20 Einleiterkataster

1. Der Abwasserverband führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Abwasseranlage.
2. Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Abwasserverband mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Abwasserverbandes hat der/die Grundstückseigentümer/in weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

§ 21 Altanlagen

1. Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in innerhalb von zwei Monaten auf ihre/seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Abwasserverband den Anschluss auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin.

§ 22 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 23 Befreiungen

1. Der Abwasserverband kann von Bestimmungen in §§ 6 ff dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Abwasserverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Abwasserverband geltend machen.
2. Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
3. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Abwasserverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
4. Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
5. Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Abwasserverband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Abwasserverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr/ihm geltend machen.

6. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 25 Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65, 66, 67 und 70 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

26 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 8 und 15 Abs. 4 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 9. § 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 10. § 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Abwasserverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 15 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung behindert;
 12. §§ 16 und 17 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung/-entschlammung unterlässt;
 13. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 6 Abs. 2 NGO genannten Betrag geahndet werden.

§ 27 Beiträge und Gebühren

1. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung erhoben.

2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 29 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim Abwasserverband archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 30 Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung ist erstmalig am 01.01.1995 in Kraft getreten. Die 8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes "AbwasserVerband" ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.